

EEG-Vergütung für Freiflächenanlagen: Die Krux mit dem Bebauungsplan

Die Errichtung einer Freiflächenanlage (PV-Anlage) bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde bzw. der örtlichen Baubehörde. Nur wenn ein Bebauungsplan vorliegt, ist der Netzbetreiber auch zur Zahlung einer Einspeisevergütung verpflichtet.

Die Reihenfolge einhalten

Diese Regelung wurde in der Vergangenheit von so manchem Betreiber übergangen und eine Freiflächenanlage errichtet, noch bevor ein Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst war. Am 18.01.2017 entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass solche „voreilig“ errichteten PV-Anlagen keinen Anspruch auf eine EEG-Vergütung haben. Grundlage der BGH-Entscheidung war die vormalige Vergütungsvoraussetzung im EEG 2012, wonach ein beschlossener Bebauungsplan vor der Errichtung einer Freiflächenanlage vorliegen muss. Es kann bis zu 12 Monate dauern, bis ein Bebauungsplan durch alle Instanzen gegangen ist und ein Beschluss gefasst wird. Eine lange Zeit, in der die Vergütungssätze bereits wieder sinken können. Betreiber von Freiflächenanlagen sollten daher entsprechend lange Projektlaufzeiten in die Planungsphase ihrer Bauvorhaben einkalkulieren.

Gesetzesänderung schafft neue Rechtsgrundlage

Der Zahlungsanspruch für Freiflächenanlagen wird in § 48 des EEG 2017 geregelt. Diese Vorschrift soll abgeändert werden und Betreibern solcher PV-Anlagen künftig eine Einspeisevergütung bzw. Marktprämie auch dann ermöglichen, wenn die Freiflächenanlage bereits vor Satzungsbeschluss errichtet und in Betrieb genommen wurde.

Einen Haken hat die Sache: Nur der zeitlich nach dem genehmigten Bebauungsplan eingespeiste Strom ist förderfähig. Zudem soll die Höhe des anzulegenden Wertes nach dem Zeitpunkt des genehmigten Bebauungsplans bemessen werden. Damit verkürzt sich nicht nur die Förderungsdauer, auch die Höhe der Einspeisevergütung sinkt.

Keine Regel ohne Ausnahme

Die Übergangsvorschriften nach § 100 EEG 2017 sollen mit diesem Inhalt für Bestandsanlagen ergänzt werden. Diese Regelung soll nicht rückwirkend gelten. Es bleibt fragwürdig, ob auch Freiflächenanlagen aus der Fassung des EEG 2009 berücksichtigt werden, die nach dem Satzungsbeschluss aber vor Inkrafttreten des Bebauungsplans errichtet wurden.

ALTEC ENERGIE Projektgesellschaft

Herr Rechtsanwalt Finn Streich

Tätigkeitsschwerpunkt Energierecht

| Tel. 0711 – 60 98 09

| Mail f.streich@altec-energie.de

| www.altec-energie.de